

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

(Textausgabe vom 08.05.2023)

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde (nachfolgend Verband genannt) werden nach dieser Satzung durch den Verband Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden auch „Kosten“ genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 dieser Satzung werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Kosten für Leistungen Dritter, die im Kostenverzeichnis (Anlage 1) nicht genau definiert werden können, werden dem Kostenschuldner auf Grundlage eines Rechnungsnachweises direkt weiterberechnet.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Gebühren sind so festzusetzen, dass ihr Aufkommen den auf die Amtshandlung entfallenden Aufwand, soweit er nicht durch Erstattung der Auslagen gedeckt ist, nicht übersteigt.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Kostenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit seiner Beendigung sowie Nutzen oder Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 € bis 500,00 €.
- (2) Bleibt ein Rechtsbehelf gegen einen Abgabebescheid erfolglos, wird für die Entscheidung eine Gebühr gemäß Kostenverzeichnis erhoben. Bei Abgabebescheiden bestimmt sich die Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches nach zwei Kriterien: zum einen ist der Aufwand der Bearbeitung für die Höhe der Gebühr von Belang und zum anderen die Höhe der festgesetzten Abgabe.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Dies gilt nicht, sofern die Aufhebung oder Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Abwasseruntersuchungsgebühren

- (1) Gemäß § 22 Abs. 2 der Entwässerungssatzung überwacht der Verband die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser. Für diese Abwasseruntersuchungen erhebt der Verband jeweils eine Untersuchungsgebühr.
- (2) Die von dem Verband erhobene Untersuchungsgebühr setzt sich für jede durchgeführte Abwasseruntersuchung aus Kosten für die Probenahme und Auslagen entsprechend den untersuchten Parametern zusammen.
Die Höhe der Untersuchungsgebühren für die Probenahmen ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Kostenübersicht, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die Einstufung und damit für die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes und die Überschreitung von Schwellenwerten maßgebend.
Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt und Bestandteil dieser Satzung. Die Einstufung ist für ein Kalenderjahr bindend und wird nach Ablauf eines Jahres von Amtswegen überprüft.

Die gebührenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden nach Erstkontrolle bzw. unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse des Vorjahres bestimmt und in einem Überwachungsbescheid festgesetzt.

Abwasseruntersuchungen können an Beauftragte Dritte des Verbandes vergeben werden.

- (4) Werden die Grenzwerte im Überwachungsbescheid überschritten, so wird eine gebührenpflichtige Abwassernachuntersuchung durchgeführt.
- (5) Kann die Probenahme von Abwasser aus Gründen, die von den Einleitern des Abwassers zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, so werden Verwaltungsgebühren für die An- und Abfahrtszeit sowie für die Einsatzzeit erhoben (Anlage 1 Pkt. 4.1.).

§ 6 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist;
 2. Beratung der Bürger zu Fragen der Abwasserentsorgung;
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
 5. Auskünfte, Zuarbeiten und Planungen für Mitgliedsgemeinden, die im Rahmen der Wahrnehmung der Verbandsarbeit erledigt werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder der Betrag geringfügig ist (Betrag unter 5 €).
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 7 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne sie gegenseitig auszugleichen.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen (durch Post oder einen beauftragten Kurierdienst) sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen;
 2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 7. Kosten für die Beförderung oder das Verwahren von Sachen;
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostenverzeichnis vorgesehenen Sätzen;
 9. sowie die Kosten für externe Laboruntersuchungen nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat;
 2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber angegebene oder ihr sonst mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Gebührenpflichtig nach § 5 ist der Einleiter oder hilfsweise der Grundstückseigentümer.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 5 entsteht nach durchgeführter Probenahme und Untersuchung des Abwassers.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von Zahlung und Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 50,51) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Bereits festgesetzte Kosten können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine unbillige Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

- (3) Der Verband kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) nicht ausdrücklich entgegenstehen.

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.1.	Im Format DIN A5	2,05
1.1.2.	Im Format DIN A4	3,10
1.1.3.	In größeren Formaten oder bei Schriftstücken in fremder Sprache oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen je angefangene halbe Stunde	13,66
1.2.	Fotokopien sowie Druckstücke	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß) je Seite	0,40
1.2.2.	Im Format DIN A3 (schwarz-weiß) je Seite	0,70
1.2.3.	bis zum Format DIN A 4 (farbig) je Seite	0,80
1.2.4.	im Format DIN A 3 (farbig) je Seite	1,40
2.	Verbandstätigkeiten die nach Art und Umfang in den Satzungen nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	Für jede angefangene halbe Stunde	13,66
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre und Zwischenabrechnung je Kundennummer für jedes Jahr	14,99
3.2.	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,66
3.3.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung pro Fall	14,99
3.4.	Büroarbeiten und die Einsicht in Akten und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Verzeichnisnummer keine Kosten vorgesehen sind, je angefangene halbe Stunde	10,66
4.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge sowie technische Arbeiten, und zwar für	

4.1.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Bau- stelle	27,32
4.2.	Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden, je qualifizierte Stichprobe (zzgl. Laborkosten gem. Anlage 2 Pkt.2)	74,62
4.3.	Vergebliche Anfahrt nach Terminvereinbarung	27,32
4.4.	TV-Inspektion eines Hausanschlusses pro Stück	262,15
4.5.	Spülung eines Hausanschlusses pro Stück	171,56
5.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung des Verbandes	
5.1.	Genehmigung zur Einleitung von häuslichem Abwasser in die Verbandsanlagen	39,19
5.2.	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und Hausanschluss pro Grundstück	33,23
5.3.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	33,23
5.4.	Entscheidung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	76,37
5.5.	Genehmigung zur Einleitung von nichthäuslichem Abwasser und sonstigen Einleitungen in die Verbandsanlagen, einschließlich Erstellung des Überwachungsbescheides	101,16
6.	Gebühren für die Zurückweisung von Rechtsbehelfen gegen gebührenfreie Verwaltungsakte richten sich nach der Bescheidhöhe und dem Bearbeitungsaufwand	von 10,00 bis 500,00
7.	Verplombung von Unterwasser-/Gartenwasserzählern	66,32
8.	Mahngebühren für die Verfolgung fälliger Forderungen	
	Beträgt bis zu einer offenen Forderung von	
	bis zu 250 €	5,00
	bis zu 500 €	10,00
	bis zu 2.500 €	22,50
	bis zu 5.000 €	37,50
	über 5.000 €	50,00

Anlage 2

Kostenübersicht

Abwasseruntersuchungsgebühren (nichthäusliches Abwasser)

1.	Probenahmekosten	
1.1.	je qualifizierte Stichprobe	74,62 €
	In dem Pauschalbetrag sind die Probenahme, die An- und Abfahrt zur Probenahmestelle und die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt:	
	Geruch	
	Färbung	
	Trübung	
	sichtbare Schwimmstoffe	
	Temperatur	
2.	Laborkosten	
2.1.	je qualifizierte Stichprobe bei Fettabscheider	69,50 €
	In dem Pauschalbetrag ist die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt:	
	Absetzbare Stoffe (volumetrisch) nach 0,5 h	
	pH-Wert	
	schwerfl. lipophile Stoffe (extrahierbare Öle u. Fette)	
	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	
2.2.	je qualifizierte Stichprobe bei Koaleszenz-, Benzin- oder Leichtflüssigkeitsabscheider	54,74 €
	In dem Pauschalbetrag ist die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt:	
	Absetzbare Stoffe (volumetrisch) nach 0,5 h	
	pH-Wert	
	Kohlenwasserstoff-Index (nach H 53)	
2.3.	je qualifizierte Stichprobe bei Sedimentabscheider	61,88 €
	In dem Pauschalbetrag ist die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt:	
	Absetzbare Stoffe (volumetrisch) nach 0,5 h	
	pH-Wert	
	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	
	abfiltrierbare Stoffe	
2.4.	je qualifizierte Stichprobe bei Abwasserbehandlungs-Anlagen	61,88 €
	In dem Pauschalbetrag ist die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt:	
	absetzbare Stoffe (volumetrisch) nach 0,5 h	
	pH-Wert	
	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
	Phosphor gesamt	
	Stickstoff gesamt	
	Sulfid	

AZV Westliche Mulde

2.5.	Probenvorbehandlung	
	Konservieren von Proben	2,48 €
	Nassaufschluss	12,38 €
	Homogenisierung	2,48 €
	Filtrieren	2,48 €
	Zentrifugation	2,48 €
2.6.	Physikalisch – chemische Größen	
	Absorptionskoeffizient	14,85 €
	Elektrische Leitfähigkeit	1,24 €
	Redoxpotential	9,90 €
	pH-Wert	1,24 €
	Dichte	6,19 €
2.7.	Anionen bzw. Nichtmetalle	
	Chlorid	4,95 €
	Bromid	9,90 €
	Fluorid, gesamt	9,90 €
	Sulfat	4,95 €
	Sulfidschwefel	14,85 €
	Nitrat-Stickstoff	3,71 €
	Nitrit-Stickstoff	3,10 €
	Orthophosphat	14,85 €
	Gesamtphosphat	14,85 €
	Arsen	9,90 €
	Cyanid, leicht freisetzbar	18,56 €
	Cyanid, Schnellverfahren	5,90 €
	Silikat (Kieselsäure)	18,56 €
2.8.	Kationen bzw. Metalle	
	Ammonium-Stickstoff	14,85 €
	Lithium	7,43 €
	Natrium	7,43 €
	Kalium	7,43 €
	Magnesium	7,43 €
	Calcium	7,43 €
	Strontium	7,43 €
	Barium	7,43 €
	Chrom	5,90 €
	Chromat	12,38 €
	Mangan	7,43 €
	Eisen	7,43 €
	Kobalt	7,43 €
	Nickel	6,19 €
	Kupfer	6,19 €
	Silber	7,43 €
	Zink	6,19 €
	Cadmium	6,19 €
	Quecksilber	6,19 €
	Aluminium	7,43 €
	Thallium	7,43 €
	Zinn	7,43 €
	Blei	6,19 €
	Antimon	7,43 €
	Selen	7,43 €
	Bor	9,90 €

AZV Westliche Mulde

2.9.	Gasförmige Bestandteile	
	Gelöster Sauerstoff	6,19 €
	Wirksames freies Chlor	6,19 €
	Ozon	6,19 €
2.10.	Summarische Größen	
	Abdampfrückstand	9,90 €
	Glührückstand	12,38 €
	absetzbare Stoffe	6,19 €
	abfiltrierbare Stoffe	9,90 €
	Organisch gebundener Kohlenstoff gesamt (TOC)	24,75 €
	Organisch gebundener Kohlenstoff gelöst (DOC)	24,75 €
	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	11,14 €
	Biochem. Sauerstoffbedarf (BSB5) m. Verd.	16,09 €
	Fäulnisfähigkeit	14,85 €
	Phenolindex nach Destillation	18,56 €
	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbare Öle u. Fette)	24,75 €
	Gesamthärte	12,38 €
	Karbonathärte (Hydrogenkarbonat)	9,90 €
	Säure- und Basekapazität	9,90 €
	Tenside, nichtionische	30,94 €
	Tenside, anionische	30,94 €
2.11.	Organische Substanzen	
	AOX	24,75 €
	Leichtflüchtige CKW (LCKW)	43,32 €
	Aromate	43,32 €
	Kohlenwasserstoffe-Index, H 53	39,60 €
2.12.	Toxizitätstests	
	TTC-Test	61,88 €
	Leuchtbakterientest	43,32 €
	Hexachlorbenzol	43,32 €
2.13.	Gewässergütebestimmung	
	Saprobien-Index und Güteklasse	74,26 €
	Sapromat-BSB	185,64 €

Anlage 3
Gefahrenklassenverzeichnis

Gefahrenklasse / Überwachungen pro Jahr	Betriebe z. B.: (Liste ist nicht abschließend)
GK III/8-12	<ul style="list-style-type: none"> - Metallver- und –bearbeitende Betriebe - Chemische Betriebe - Elektroindustrie - Abfallbehandlungsanlagen - Müllheizkraftwerke - Gerbereien - Lackierereien
GK II/4-7	<ul style="list-style-type: none"> - Druckereien - Klischeeanstalten - Optiker - Laboratorien - Glas-, Papier- und Gummiverarbeitung - Textilherstellung - Reinigung und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen - Krankenhäuser
GK I/2-3	<ul style="list-style-type: none"> - Fleischver- und bearbeitende Betriebe - Schlachtereien - Molkereien - Getränkeindustrie - Baufirmen - Baustoffhandel - Gebäudereinigung - Spedition - Omnibus- und Maschinenringwaschhallen - Chemische Reinigung - Tankstellen, Kfz-Reparaturbetriebe, Auto waschanlage - Brennstoffhandel - Wäschereien - Großbäckereien - Großküchen - Restaurants - alle Betriebe der Gefahrenklasse II mit sehr geringen Frachten
GK 0/0,5-1	<ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftliche Betriebe - Fotobetriebe - Zentrallabore - Friseurbetriebe - Malereihandel - Arztpraxen - medizinische Bäder - Kühlhäuser - Textilverarbeitung - alle Betriebe der Gefahrenklasse I mit sehr geringen Frachten - Öffentliche Einrichtungen, sofern sie die Kriterien der GK I, II oder III nicht erfüllen